



GEMEINDE PFALZGRAFENWEILER

Satzung ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUER- WEHR (FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG) vom 28. Februar 2012

Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr vom 28. Februar 2012
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.02.2012
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Übungen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt
 - a. Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angetretenen und dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 10,00 Euro/Std.
 - b. Bei Feuersicherungsdiensten je angerücktem Feuerwehrangehörigen 10,00 Euro/Std.
 - c. bei vom Kommandanten bzw. Abteilungskommandanten und Ausbilder angeordneten Übungen 2.50 Euro/Std.
 - d. bei Wartungsarbeiten an den Feuerwehrgeräten
 - aa) Gerätewarte der Abteilung Bösinggen, Herzogsweiler, Neu-Nuifra, Durrweiler, Kälberbronn, Edelweiler 3,00 Euro/Std.
 - bb) Atemschutzgerätewart und Gerätewart der Abteilung Pfalzgrafenweiler 6,00 Euro/Std.
- 2) Bei Einsätzen, die über 2 Stunden dauern, wird eine Erfrischung / Verpflegung gereicht.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden, aufgerundet, wobei die erste Stunde voll abgerechnet wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 €/Std gewährt

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grund zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Der Kommandant	950,00 €Jahr.
Stv. Kommandant	300,00 €Jahr.
Abteilungskommandant	250,00 €Jahr.
Stl. Abteilungskommandant Pfalzgrafenweiler	250,00 €Jahr.
Grund- und Truppführerausbilder	11,00 €Stunde.
(Dieser Stundensatz ist auf Landkreisebene so festgelegt worden.)	
Jugendfeuerwehrwart	200,00 €Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 €Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.10.1993, zuletzt geändert am 18.07.2006, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfalzgrafenweiler, den 29.02.2012

gez.

.....
Dieter Bischoff - Bürgermeister

Az.: 131.01